

ALT	NEU
§8 Der Vorstand (Änderungen Mitgliederversammlung 04. November 2024) Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören mindestens 3 und höchstens 7 Vorstandsmitglieder an. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und nach innen. Nach den Neuwahlen sind aus allen Vorständen in der konstituierenden Vorstandssitzung folgende Ämter per Wahl mit einfacher Mehrheit festzulegen: a) Schatzmeister*In b) erster und zweiter zeichnungsberechtigter Vorstand Die Besetzung dieser Ämter ist obligatorisch, sie können per einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden. Der erste und zweite zeichnungsberechtigte Vorstand sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich in allen laufenden Geschäften berechtigt. Hiervon ausgenommen sind Verpflichtungen in Höhe bis 2.500 Euro. Hierfür kann jedes der beiden zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder den Verein allein nach außen vertreten. Die Aufgaben und Geschäftsverteilung des Vorstands werden in einer Geschäftsordnung festgelegt. Die Geschäftsordnung des Vorstands wird durch den Vorstand beschlossen. Der Vorstand hat die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung über Veränderungen in der Geschäftsordnung zu informieren.	§8 Der Vorstand Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören mindestens 3 und höchstens 7 Vorstandsmitglieder an. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und nach innen. Aufgaben und Geschäftsverteilung des Vorstands werden in einer Geschäftsordnung festgelegt. Die Geschäftsordnung des Vorstands wird durch den Vorstand beschlossen. Der Vorstand hat die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung über Veränderungen in der Geschäftsordnung zu informieren. Der Vorstand kann sich zur Ausübung der Vereinsgeschäfte einer Geschäftsführung bedienen. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung festgelegt. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wird durch den Vorstand beschlossen. Der Vorstand hat die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung über Veränderungen in der Geschäftsordnung zu informieren. Die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand wird in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt. Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich. Der Haushaltsplan wird vom Vorstand aufgestellt und verabschiedet. Der Vorstand berichtet der

Der Vorstand kann sich zur Ausübung der Vereinsgeschäfte einer Geschäftsführung bedienen. ~~Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung festgelegt. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wird durch den Vorstand beschlossen. Der Vorstand hat die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung über Veränderungen in der Geschäftsordnung zu informieren.~~

~~Die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand wird in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.~~

Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich.

Der Haushaltsplan wird vom Vorstand aufgestellt und verabschiedet. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel und legt den Geschäftsbericht der Mitgliederversammlung zur Abstimmung über die Entlastung des Vorstands vor.

§9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er hat sie auf Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstands entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden

Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel und legt den Geschäftsbericht der Mitgliederversammlung zur Abstimmung über die Entlastung des Vorstands vor.

§9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Vorstand **in Textform** mindestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er hat sie auf Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstands entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden

gefasst. Natürliche wie juristische Personen haben nur eine Stimme.
Assoziierte Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, ebenso der Beschluss über die Aufhebung oder Auflösung des Vereins.

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in Textform niederzulegen und von Versammlungsleitung und Protokollant*in zu unterzeichnen.

Es ist grundsätzlich möglich, dass ein ordentliches Mitglied sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes ordentliches Mitglied überträgt. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als fünf zusätzliche Stimmen übertragen bekommen. Die Stimmübertragung ist der Versammlungsleitung vor oder während der Mitgliederversammlung vom übertragenden Mitglied mit Nennung des beauftragten Mitgliedes in Textform mitzuteilen.

Mitgliederversammlungen können grundsätzlich auch als virtuelle Veranstaltungen unter Nutzung elektronischer Medien und/oder der Nutzung sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführt werden.

Die Beschlüsse bei digitalen Mitgliederversammlungen können per mündlicher Stimmabgabe, Stimmabgabe in Textform, telefonisch und/oder der Nutzung sonstiger Mittel der Telekommunikation bzw. elektronischer Medien gefasst werden.

Die Verfahrensregeln für Präsenzsitzungen finden entsprechende Anwendung.

gefasst. Natürliche wie juristische Personen haben nur eine Stimme.
Assoziierte Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, ebenso der Beschluss über die Aufhebung oder Auflösung des Vereins.

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in Textform niederzulegen und von Versammlungsleitung und Protokollant*in zu unterzeichnen.

Es ist grundsätzlich möglich, dass ein ordentliches Mitglied sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes ordentliches Mitglied überträgt. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als fünf zusätzliche Stimmen übertragen bekommen. Die Stimmübertragung ist der Versammlungsleitung vor oder während der Mitgliederversammlung vom übertragenden Mitglied mit Nennung des beauftragten Mitgliedes in Textform mitzuteilen.

Mitgliederversammlungen können grundsätzlich auch als virtuelle Veranstaltungen unter Nutzung elektronischer Medien und/oder der Nutzung sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführt werden.

Die Beschlüsse bei digitalen Mitgliederversammlungen können per mündlicher Stimmabgabe, Stimmabgabe in Textform, telefonisch und/oder der Nutzung sonstiger Mittel der Telekommunikation bzw. elektronischer Medien gefasst werden.

Die Verfahrensregeln für Präsenzsitzungen finden entsprechende Anwendung.